

# Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

<b>Kommune</b>	<b>Gemeinde Gutenborn</b>
Bundesland	Sachsen-Anhalt 

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde	Gutenborn
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel	15084207
Vollständiger Name der Behörde	Gemeinde Gutenborn
Straße	Schulweg
Hausnummer	23
Postleitzahl	06712
Ort	Gutenborn
E-Mail <i>(freiwillige Angabe)</i>	<a href="mailto:amt@gutenborn.de">amt@gutenborn.de</a>
Internet-Adresse <i>(freiwillige Angabe)</i>	<a href="https://www.vgem-dzf.de/de/gutenborn.html">https://www.vgem-dzf.de/de/gutenborn.html</a>

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird <sup>1</sup>

Beschreibung der Gemeinde

Die Gemeinde Gutenborn gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Droyßiger-Zeitzer Forst. Sie besteht aus den Ortsteilen Bergisdorf, Droßdorf, Frauenhain, Giebelroth, Golben, Großosida, Heuckewalde, Kuhndorf, Loitzschütz, Lonzig, Ossig, Rippicha, Röden, Schellbach und Zetzsdorf. Durch das Gemeindegebiet verläuft auf einer Länge von insgesamt 11,26 km ein Streckenabschnitt der Bundesstraße B 2. Auf einem 1,65 km langen Abschnitt der B 2, der direkt an das Territorium der Gemeinde Kretzschau anschließt, beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) 9.375 Kfz/24 h bei einem Schwerlastanteil von 14,4 Prozent. Der DTV-Wert der restlichen 9,61 km langen Strecke der B 2 im Gemeindegebiet Gutenborn beläuft sich auf 8.555 Kfz/24 h bei einem Schwerlastanteil von 19,3 Prozent. Aufgrund der Überschreitung des maßgebenden Schwellenwertes von 8.200 Kfz/24 h der B 2 in den v. g. Abschnitten besteht für die Gemeinde Gutenborn sowohl die Verpflichtung zur bereits vorgenommenen Lärmkartierung als auch der hierauf aufbauenden Lärmaktionsplanung.

erstmalige Aufstellung  
des Lärmaktionsplans

ja

Fortschreibung/ Überarbeitung des  
Lärmaktionsplans

nein

vom:

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund <sup>2</sup>

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

### 1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden enthält Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

[https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung\\_1667389269.pdf](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf)

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Ausgehend von den nationalen Auslösewerten für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen in der Baulast des Bundes dienen vorliegend die Lärmbelastungspegel  $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$  sowie  $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$  als orientierende Kenngrößen für die Lärmaktionsplanung. Es sollte sichergestellt werden, dass an Wohngebäuden sowie Schulen, Krankenhäusern und Kindergärten zumindest diese Belastungspegel unterschritten werden. Belastungen oberhalb dieser Schwellenwerte sind Auslöser für in Betracht zu ziehende Maßnahmen zur Lärminderung.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind <sup>3</sup>

#### 2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L <sub>DEN</sub> [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	203	39	56	24	2

L <sub>NIGHT</sub> [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	374	96	54	39	5	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L <sub>DEN</sub> [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km <sup>2</sup>	9,06	1,72	0,33
Wohnungen/Anzahl	115	38	1
Schulgebäude/Anzahl	1	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	54	13

### 2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten <sup>4</sup>

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L<sub>DEN</sub> durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

324

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L<sub>Night</sub> durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

194

### 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses <sup>5</sup>

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

Von Lärmeinwirkungen, die von den lärmkartierungspflichtigen Abschnitten der B 2 ausgehen, sind die Ortsteile Großosida, Bergisdorf, Golben, Rippicha, Frauenhain, Loitzschütz und Giebelroth betroffen. Es wird angestrebt, dass möglichst keine Lärmbetroffenheiten für  $L_{DEN} > 65$  dB(A) für den Tageszeitraum und  $L_{Night} > 55$  dB(A) im Nachtzeitraum verzeichnet werden. In der Gemeinde Gutenborn sind insgesamt 82 Einwohner im 24 h - Tageszeitraum einem  $L_{DEN} > 65$  dB(A) - davon 24 bzw. 2 Lärmpegel über 70 bzw. 75 dB(A) - sowie 98 Einwohner im Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr einem  $L_{Night} > 55$  dB(A) - davon 39 bzw. 5 Lärmpegel über 60 bzw. 65 dB(A) - ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund besteht die Notwendigkeit zur Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen.

#### 2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans<sup>6</sup> *(freiwillige Angaben)*

Kosten-Nutzen-Analysen

Höhe der Lärmbelastung

Zahl der lärmbelasteten Menschen

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

### 3. Maßnahmeplanung

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung <sup>7</sup>

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart <sup>8</sup>	Erläuterung (Wo, was)
1	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Lkw-Geschwindigkeitsbegrenzung im Nachtzeitraum (22 - 6 Uhr) auf 30 km/h in Ortsteil Giebelroth
2	Grüne Lärmschutzwände und Instandhaltung	teilweise Abschirmungen durch Mauerwerk, Aufschüttungen und Hecken auf Westseite Ortsdurchfahrt Droßdorf
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		
...		

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) <sup>11</sup>

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart <sup>8</sup>	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1	Maßnahmen am Straßenbelag	B 2 - insbesondere OT Droßdorf & Giebelroth (Prüfauftrag)		
2	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	B 2 - OT Droßdorf, Lkw nachts auf 30 km/h (Prüfauftrag)		
3	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	B 2 - OT Giebelroth 30 km/h (Prüfauftrag)		
4	Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung	B 2 - hier: Errichtung Diaglogdisplays mit Aufford. zur freiwilligen Geschw.reduzierung		
5	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	B 2		

6	Abstandsflächen/Pufferzonen	konsequente Einhaltung von Mindestabstandsflächen von geplanten Wohngebäuden zur B 2		
7				
8				
9				
10				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (*Pflichtangabe*)

Die B 2 liegt im Streckenabschnitt der Ortsteile der Gemeinde Gutenborn in der Straßenbaulastträgerschaft der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB). Die LSBB veranlasst an bestehenden Straßen im Falle einer Überschreitung von Auslösewerten die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes. Dies gilt sowohl für aktive Lärmschutzmaßnahmen am Verkehrsweg selbst (z.B. Lärmschutzwände oder lärmtechnisch optimierte Deckschichten), als auch für passive Maßnahmen an den Wohngebäuden Betroffener (z.B. Lärmschutzfenster). Werden passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden durchgeführt, können Zuschüsse bis zu einem Anteil von 75 % der Gesamtkosten gewährt werden. Die LSBB erarbeitet derzeit ein landesweites Konzept zur Erfassung von sanierungsbedürftigen Bereichen und zur planmäßigen Durchführung von Lärmsanierungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom Grad der Belastung. Vor dem Hintergrund dieser Initiative ist es geplant einen entsprechenden Prüfauftrag an die LSBB zu richten, inwieweit im Streckenabschnitt der B 2 aktive Maßnahmen (hier: Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelages insbesondere in den OT Droßdorf und Giebelroth) angezeigt sind oder zumindest weitergehende passive Schallschutzmaßnahmen anteilig gefördert werden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass allerdings kein Rechtsanspruch auf Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung besteht. Bei den Planungen in eigener Planungshoheit (hier: Flächennutzungsplan, Bebauungsplanung) wird die Gemeinde Gutenborn unverändert den Belangen des Lärmschutzes Rechnung tragen. Hierzu zählt die Einhaltung von ausreichenden Abständen schutzbedürftiger Nutzungen zur geräuschverursachenden Hauptverkehrsstraße B 2 sowie die Anwendung städtebaulicher Lärmschutzvorkehrungen durch entsprechende Festsetzungen in Bauleitplänen. Die Anwendung derartiger Instrumente betrifft insbesondere die städtebauliche Entwicklung der an der B 2 gelegenen Ortsteile. Die bislang getroffenen Lärmschutzvorkehrungen zur Geschwindigkeitsbegrenzung (hier: Tempo 30 für Lkw nachts im OT Giebelroth) sind nicht ausreichend, um die Lärmeinwirkungen auf ein Belastungsniveau von  $L_{Night} < 55 \text{ dB(A)}$  zu begrenzen. Mittels Prüfauftrag soll geklärt werden, inwieweit aus Lärmschutzgünden im OT Giebelroth eine verkehrsrechtliche Anordnung auf Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h erwirkt werden kann. Für den OT Droßdorf ist die Erwirkung einer nächtlichen Lkw-Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h abzuklären. Andernfalls sollten in diesen Ortsteilen Dialogdisplays zur Förderung der freiwilligen Geschwindigkeitsreduzierung aufgestellt werden.

**3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm <sup>12</sup>**

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja
----

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Bedingt durch die räumliche Nähe zur B 2, die zumindest in Bezug auf den Lkw-Verkehr eine überregionaler Bedeutung hat, sind die Möglichkeiten zur Lärminderung durch Verringerung der Verkehrsstärke limitiert. Ziel der langfristigen Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ist die Vermeidung und Verringerung erhöhter Lärmeinwirkungen. Durch die Einhaltung von ausreichend großen Abständen der Wohnbebauungen zur B 2 können zumindest sehr hohe Lärmbelastungen mit Pegeln oberhalb von 70 dB(A) [LDEN] und 60 dB(A) [LNight] vermieden werden. Es wird angestrebt, dass künftig möglichst keine Lärmbetroffenheiten mit Lärmbelastungen über 65 dB(A) [LDEN] und 55 dB(A) [LNight] auftreten. Der vorliegende Lärmaktionsplan beinhaltet entsprechende Vorkehrungen, die dem Erreichen dieser Zielstellungen dienen.

### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete <sup>12</sup>

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.<sup>14</sup>

### 3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert <sup>15</sup>

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen

60

#### 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit <sup>17</sup>

##### 4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung <sup>18</sup>

Von:

31.05.2024

Bis:

12.07.2024

##### 4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung <sup>19</sup>

Anzeigen/Werbung  
Ansprache verschiedener Interessenträger  
Informationskampagne  
Besprechungen/Sitzungen  
Öffentliche Veranstaltung  
Umfrage  
Workshop


Andere Mittel/Instrumente

--

##### 4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Bürger:innen  
Nichtstaatliche Organisationen  
Staatliche Stellen  
Privatwirtschaft


Andere Interessenträger (freiwillige Angabe)

--

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (freiwillige Angabe) :

--

#### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit<sup>20</sup>

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

#### 4.5 Dokumentation<sup>21</sup> *(freiwillige Angaben)*

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

**5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan** *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans  
(ohne Maßnahmenumsetzung) [€]:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan  
beschriebenen Maßnahmen<sup>22</sup>:

## 6 Evaluierung des Aktionsplans<sup>22</sup>

### 6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

### 6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung<sup>24</sup> (*freiwillige Angabe*)

## 7 Inkrafttreten des Aktionsplans

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten<sup>24</sup>

am:

### 7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans<sup>26</sup> *(freiwillige Angabe)*

zum:

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet<sup>27</sup>

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren>